

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ES-Plastic GmbH**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der ES-Plastic GmbH gelten für sämtliche Einkäufe (Waren u. Dienstleistungen) der ES-Plastic GmbH.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Verkäufers gelten nur im Falle vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Firma ES-Plastic GmbH. Anderenfalls wird solchen Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch hinsichtlich Gegenbestätigungen des Verkäufers unter expliziten Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf etwaige Abweichungen hinzuweisen, die nur im Falle schriftlicher Zustimmung Gültigkeit erfahren. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma ES-Plastic GmbH die Leistung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen, vorbehaltlos annimmt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten ungeachtet expliziter Vereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Verkäufer.

### **§ 2 Lieferung**

- (1) Sofern sich der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug befindet, besteht gegen ihn ein Anspruch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Einer betragsmäßigen Reduzierung oder Begrenzung auf bestimmte Haftungsfälle wird ausdrücklich widersprochen.
- (2) Leistet der Verkäufer zum avisierten Lieferungsdatum nicht, so befindet er sich entsprechend gesetzlicher Regelungen im Verzug. Der Verkäufer hat unmittelbar nach Kenntnis etwaiger Lieferprobleme, diese dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklärt sich die Firma ES-Plastic GmbH nach der schriftlichen Anzeige mit einer bestimmten Zeitüberschreitung schriftlich einverstanden, tritt insoweit Verzug nicht ein.
- (3) Die Firma ES-Plastic GmbH behält sich ausdrücklich vor, im Falle einer wesentlichen Zeitüberschreitung einem neuen Liefertermin nicht zuzustimmen. In diesem Fall tritt Verzug des Verkäufers mit sämtlichen nach diesen Einkaufsbedingungen geltenden Rechtsfolgen ein. Eine wesentliche Zeitüberschreitung des Verkäufers liegt vor, wenn der Firma ES-Plastic GmbH hierdurch Einschränkungen in der Produktion und im Geschäftsbetrieb entstehen.
- (4) Teillieferungen sind nur zulässig, soweit dies mit der Firma ES-Plastic GmbH vorab schriftlich vereinbart worden ist.

### **§ 3 Preisbestimmung**

- (1) Etwaig schriftlich vereinbarte Preise oder Preiskonditionen binden die Firma ES-Plastic GmbH nicht bei weiteren Einkäufen in der Zukunft.
- (2) Der einem Einkauf zugrundeliegende Preis gilt als zwischen den Vertragsparteien fest vereinbarter Preis, wonach sämtliche Nebenleistungen des Verkäufers als abgegolten gelten. Dies gilt insbesondere auch für Liefer- und Versandkosten.
- (3) Nachträglichen Preisänderungen muss der Einkäufer vorab schriftlich zugestimmt haben.

### **§ 4 Gewährleistung / Garantie**

- (1) Der Verkäufer haftet ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Jeglicher Form von Haftungsbeschränkungen wird ausdrücklich widersprochen.
- (2) Der Verkäufer haftet für sämtliche Mangelfolgeschäden sowie entgangenem Gewinn.
- (3) Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen des Landes entspricht, in dem die Ware bestimmungsgemäß abgeliefert wird und zum Verkauf gelangt. Zudem garantiert der Verkäufer, dass die von ihm gelieferten Produkte jederzeit und zweifelsfrei den technischen, chemischen und sonstigen Spezifikationen der Bestellung des Einkäufers entsprechen (Beschaffenheitsgarantie). Der Verkäufer ist sich darüber bewusst, dass schon kleinste Abweichungen von den Spezifikationen der Bestellung dazu führen können, dass die bestellten Waren nicht mehr für den, von der Firma ES-Plastic GmbH angestrebten Zweck eingesetzt werden können.
- (4) Der Verkäufer ist sich bewusst, dass die Ware auch im Bereich der Lebensmittelindustrie zum Einsatz kommt und diesbezüglich besondere Anforderungen an die Ware zu stellen sind. Der Verkäufer hat dies im Rahmen der

Beschaffenheitskontrolle seiner Waren zu berücksichtigen. Entsprechende Eignung sichert der Verkäufer der Firma ES-Plastic GmbH ausdrücklich zu.

- (5) Für den Fall, dass Dritte an der Ware Rechte geltend machen, ist der Verkäufer - unbeschadet weitergehender Rechte von des Einkäufers - zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung geltend gemachter Ansprüche in Abstimmung mit der Firma ES-Plastic GmbH verpflichtet. Der Verkäufer wird die Firma ES-Plastic GmbH sowie ihre Abnehmer wegen Ansprüchen Dritter, wie beispielsweise aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig nicht begrenzt. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers erstreckt sich auch auf die Sublieferanten des Verkäufers.
- (6) Der Verkäufer verzichtet auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB, soweit der zu rügende Mangel nicht offenkundig ist.
- (7) Soweit keine anderweitige Regelung vertraglich vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrübergang im Falle einer Warenlieferung am Ort der Lieferadresse.
- (8) Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang. Erkennbare Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, werden vom Einkäufer unverzüglich gerügt. Im Rahmen der Gewährleistung kann die Firma ES-Plastic GmbH zunächst unter angemessener Fristsetzung Nacherfüllung verlangen. Nach Verstreichen einer angemessenen Frist oder nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen kann der Einkäufer nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
- (9) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist haftet der Verkäufer weiterhin für verdeckte Mängel. Solche Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

## **§ 5 Beschaffenheit und Hinweispflicht**

- (1) Basierend auf § 4 (3) sichert der Verkäufer der Firma ES-Plastic GmbH explizit entsprechende Beschaffenheitsmerkmale in Form einer Garantie zu.
- (2) Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, dass die von ihm gelieferten Waren - auch nur teilweise - nicht den technischen, chemischen und sonstigen Spezifikationen der Bestellung von der Firma ES-Plastic GmbH entsprechen oder diese Eigenschaften nachträglich weggefallen oder in Frage zu stellen sind, so weist der Verkäufer die Firma ES-Plastic GmbH hiervon umgehend telefonisch und schriftlich hin (Hinweispflicht).
- (3) Werden dem Einkäufer Umstände bekannt, die sicher darauf schließen lassen, dass der Verkäufer seine Verpflichtung aus § 4 (3) verletzt hat, oder geht bei der Firma ES-Plastic GmbH ein Hinweis nach Absatz (2) ein, so ist die Firma ES-Plastic GmbH berechtigt, die im Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Waren stehende Produktion umgehend anzuhalten, die Auslieferung von Produkten, in die die Waren des Verkäufers eingearbeitet wurden, umgehend zu stoppen sowie die bekannt gewordenen Umstände nach Prüfung auf Richtigkeit oder den eingegangenen Hinweis ohne Prüfung auf Richtigkeit umgehend an die Abnehmer der Firma ES-Plastic GmbH weiterzuleiten.  
Die Firma ES-Plastic GmbH ist zu Vorstehendem unabhängig davon berechtigt, ob der Hinweis schlussendlich inhaltlich zutreffend war oder nicht. Ihr obliegt keine eigene Prüfpflicht hinsichtlich der Richtigkeit eines vom Verkäufer übermittelten Hinweises.
- (4) Entstehen dem Einkäufer durch Maßnahmen entsprechend Absatz (3) Schäden, so wird vermutet, dass diese Schäden kausal durch die Verletzung der Beschaffenheitsgarantie entstanden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei der Firma ES-Plastic GmbH ein Hinweis nach Absatz (2) eingeht und zwar unabhängig davon, ob der Hinweis schlussendlich inhaltlich zutreffend war oder nicht.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Firma ES-Plastic GmbH alle Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, zu ersetzen, die infolge der Maßnahmen nach Absatz (3) entstehen, es sei denn, die Maßnahmen erweisen sich auch im Sinne von Vorsichtsmaßnahmen im konkreten Fall als unangemessen oder unverhältnismäßig.
- (6) Wird der Einkäufer von Kunden infolge eines weitergeleiteten Hinweises oder infolge der Maßnahmen nach Absatz (3) in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Firma ES-Plastic GmbH von solchen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, die Maßnahmen erweisen sich auch im Sinne von Vorsichtsmaßnahmen im konkreten Fall als unangemessen oder unverhältnismäßig.

## **§ 6 Rechtsfolgen von Vertragsverstößen**

- (1) Bei Nichteinhaltung von Fixterminen sowie bei nicht behebbaren und nicht unwesentlichen Sach- oder Rechtsmängeln, kann die Firma ES-Plastic GmbH unverzüglich vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist einen geringeren Schaden nach. Das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei behebbaren Sach- oder Rechtsmängeln sowie bei der Nichteinhaltung von einfachen Lieferterminen setzt die Firma ES-Plastic GmbH eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so kann die Firma ES-Plastic GmbH unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist, und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist einen geringeren Schaden nach. Das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Vorstehende Regelungen finden in denjenigen Fällen entsprechende Anwendung, in denen nur Teile der Lieferungen mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- (4) Die Firma ES Plastic GmbH haftet außerhalb wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nicht für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die Firma ES-Plastic GmbH nur auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot, Versicherung**

- (1) Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, geht das Eigentum mit der Übergabe der Ware am Ort der genannten Lieferadresse über. Jeder Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers oder Dritter ist ausgeschlossen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen den Einkäufer an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und der Firma ES-Plastic GmbH in geeigneter Weise einen Nachweis über dessen Bestand zu erbringen.

## **§ 8 Zahlung**

- (1) Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen ausdrücklich geschlossen wurden, sind Rechnungen des Verkäufers binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang und Leistungserbringung fällig.
- (2) Auf Zahlungseingänge binnen 45 Tagen nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung werden 3% Skonto gewährt.
- (3) Der Einkäufer ist berechtigt, jede Forderung ggü. dem Verkäufer zur Aufrechnung zu stellen.

## **§ 9 Beistellungen**

- (1) Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen, die vom Einkäufer bereitgestellt werden (nachfolgend „Beistellungen“), verbleiben im Eigentum der Firma ES-Plastic GmbH. Die Beistellungen dürfen nur entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Sie sind unmittelbar zu untersuchen und Auffälligkeiten anzuzeigen.
- (2) Sämtliche Verarbeitungen erfolgen für die Firma ES-Plastic GmbH. Diese bleibt insoweit anteilig Miteigentümerin an hergestellten Erzeugnissen. Der Verkäufer verwahrt diese Ware ordnungsgemäß und kostenfrei.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen zu vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für dieses ist die unwirksamen Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Gerichtsstand ist Passau. Die Firma ES Plastic GmbH ist aber auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.